



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Stellungnahme

des Österreichischen Roten Kreuzes zur Asylgesetz-Novelle 2003 *und gekennzeichnete Änderungen (Juni 2003)*

Ad § 1 Z 6:

Durch die enge Definition des Familienbegriffes wird in vielen Fällen verhindert, auf die humanitäre Notlage von Flüchtlingen angemessen reagieren zu können. Jedenfalls sollte der Familienbegriff auch jene unterhaltsberechtigten Familienangehörigen einschließen, die im selben Haushalt leben. Eine Ausdehnung auf nicht verheiratete, aber in Lebensgemeinschaft lebende Paare erscheint ebenfalls angemessen.

Ad § 4 Abs 2:

Eine Liste sicherer Drittstaaten, wie sie in § 4 Abs 2 des Entwurfes der Asylgesetznovelle vorgesehen ist, verstößt unserer Ansicht nach gegen Art 4 4. ZP iVm Art 13 EMRK und ist somit verfassungswidrig, weil nicht gewährleistet ist, dass in jedem Einzelfall eine individuelle Prüfung jedes Antrages auf Schutzgewährung vorgenommen wird.¹ Dies kommt einer Kollektivausweisung von Fremden gleich.

Dieser menschenrechtliche Grundsatz des Rechtes auf ein faires, rechtsstaatliches Verfahren spiegelt sich auch in der EntschlieÙung des Rates der Europäischen Union vom 20. Juni 1995 über Mindestgarantien für Asylverfahren wider, in der individuelle, unabhängige, objektive und unparteiische Entscheidungen von Erst- wie auch Überprüfungsinstanz gefordert wurden.

§ 4 Abs 2 ist insofern abgeschwächt worden, als eine Drittstaatssicherheit nur besteht, sofern nicht besondere, in der Person des Asylwerbers gelegene, Umstände ausnahmsweise für eine gegenteilige Annahme sprechen.

Ad § 5a Abs 1:

Die Bestimmung, wonach eine Ausweisung bereits mit ihrer – wenn auch nicht rechtskräftigen – Erlassung durchsetzbar ist, steht unserer Ansicht nach im Widerspruch zur Genfer Flüchtlingskonvention und zur EMRK.² So verlangt insbesondere Art. 13 EMRK, dass negative Entscheidungen vor einer unabhängigen Untersuchungsinstanz angefochten werden können. Eine derartige Anfechtungsmöglichkeit darf jedoch nicht faktisch dadurch verunmöglicht werden, dass dem Asylwerber durch die Ausweisung die Möglichkeit genommen wird, am Verfahren mitzuwirken und seine Rechte im Verfahren wahrzunehmen.

Ad § 6 Abs 1 Z 1 und Abs 2:

¹ EGMR, Urteil vom 5.2.2002, (Čonka gegen Belgien), Beschwerde 51564/99.

² EGMR, Urteil vom 11.7.2000, (Jabari gegen Türkei), Beschwerde 40035/98.

Auch hier trifft der Gesetzgeber (unwiderlegliche) Vermutungen über sichere Herkunftsstaaten, die im Einzelfall dazu führen könnten, dass durchaus berechtigte Anträge ohne weitere Prüfung abgewiesen werden müssen.

Es wird in Erinnerung gerufen, dass es nach der EMRK und der GFK weder eine Liste sicherer Drittstaaten, noch Herkunftsstaaten geben darf, ohne dass in einem meritorischen Verfahren die individuelle Gefährdung jedes einzelnen Asylwerbers überprüft wird.

Auch § 6 ist abgeschwächt, da Asylanträge nur dann als offensichtlich unbegründet abzuweisen sind, wenn kein begründeter Hinweis auf eine Flüchtlingseigenschaft oder das Vorliegen subsidiären Schutzes gemäß § 8 besteht.

Ad § 17:

Auch die unmittelbare Zurückweisung an der Grenze nimmt sämtlichen betroffenen potentiellen Asylwerbern die Möglichkeit, einen Asylantrag zu stellen und eine Entscheidung darüber in einem fairen Verfahren zu erlangen.

Sie wird unserer Einschätzung nach weiters dazu führen, dass Migranten, die Asyl beantragen wollen, noch stärker als bisher versuchen werden, die Grenzkontrolle zu umgehen und damit zu einer weiteren Ausdehnung des Schlepperwesens beitragen.

Die Abschaffung der Möglichkeit, an österreichischen Berufsvertretungsbehörden Asylanträge zu stellen (mit Ausnahme von Anträgen im Familienverfahren für Familienangehörige von Asylberechtigten) stellt für die Betroffenen eine wesentliche Verschlechterung dar und wird wahrscheinlich ebenfalls dazu führen, dass Schlepperorganisationen vermehrt in Anspruch genommen werden.

Hier ist die umstrittene Regelung hinsichtlich der Schaffung eines Grenzkontrollbereiches gefallen.

Ad § 23 Abs 2 i.V.m. § 30:

Auch diese Bestimmung ist problematisch – könnte sie doch bei all jenen Fremden, die trotz noch laufenden Asylverfahrens abgeschoben worden sind, dazu führen, dass das Verfahren mangels einer aktuellen Zustelladresse eingestellt wird.

Ad § 24 a:

Grundsätzlich zu begrüßen ist die Absicht des Gesetzgebers, die Asylverfahren zu beschleunigen und insbesondere die Frist bis zur Vornahme der Ersteinvernahmen (derzeit in der Regel mehrere Monate) wesentlich zu verkürzen.

Allerdings ist zu befürchten, dass das im vorliegenden Entwurf enthaltene Ziel, eine erste Einvernahme samt Abklärung der Sach- und Rechtslage sowie eine Erfolgsprognose für das Asylverfahren innerhalb von höchstens 72 Stunden zu bewerkstelligen, etwas zu ambitioniert geraten ist. Dies insbesondere angesichts der gewaltigen dafür notwendigen zusätzlichen Personalressourcen, die trotz geplanter Aufstockung des Bundesasylamts in der benötigten Größenordnung und Qualifikation aller Wahrscheinlichkeit nach nicht zur Verfügung stehen werden. Daher ist zu befürchten, dass die Qualität des geplanten Zulassungsverfahrens aufgrund der großen Eile nicht ausreichend sein kann – so wird es beispielsweise in schwierigeren Fällen kaum möglich sein, innerhalb der Frist von 72 Stunden eine oftmals erforderliche, fundierte Herkunftsländerrecherche zu erhalten, um die Plausibilität der Aussagen des Asylwerbers beurteilen zu können. Umgekehrt werden auch die Asylwerber bzw. deren Rechtsberater Schwierigkeiten haben, innerhalb einer Frist von 24 Stunden eine sachlich und rechtlich fundierte Stellungnahme abzugeben.

Die gewählten Fristen sind daher unserer Ansicht nach zu kurz für ein rechtlich fundiertes Verfahren. Sie sollten etwa einen Monat betragen.

Die Rechtsfigur der „Verstärkten Glaubwürdigkeit“ ist ungewöhnlich und dem AVG fremd – dort herrscht der Grundsatz der freien Beweiswürdigung. Gerade in der Ausnahmesituation (erste Tage in einem neuen Land, nach einer oft dramatisch verlaufenden Flucht) ist wohl kaum damit zu rechnen, dass die Asylwerber zu besonders sachlichen und objektiven Schilderungen ihrer Erlebnisse fähig sind. Auch diese Regelung leistet eher der Verfahrensökonomie als der Wahrheitsfindung Vorschub und ist besonders für wirklich schwer mitgenommene, besonders schutzbedürftige Personen eine schwer zu überwindende Hürde.

Ad § 32:

Das hier festgelegte Neuerungsverbot im Berufungsverfahren entwertet das – bisher erfahrungsgemäß qualitativ bessere – Berufungsverfahren vor dem Unabhängigen Bundesasylsenat weitgehend.

Personen mit Sprachproblemen und solche, die aus einem Land mit einer schwer einschätzbaren Situation kommen, haben so keine Chance, später neue Tatsachen vorzubringen. Auf diese Weise werden auch die Möglichkeiten des Unabhängigen Bundesasylsenates stark beschränkt. Dieser kann nur mehr die Frage der Aktenlage behandeln und nicht mehr nach anderen Gründen der Flucht forschen.

Das AVG kennt im Übrigen grundsätzlich kein Neuerungsverbot im Berufungsverfahren. Auch diese Bestimmung des Entwurfes wäre somit ein Novum.

Ad § 34b Abs 1 Z 1

Das Österreichische Rote Kreuz tritt dafür ein, Schubhaft von Asylsuchenden aufgrund der Härten, die eine Haft mit sich bringt, soweit wie möglich zu vermeiden. Die in § 34b Z 1 vorgesehene Möglichkeit, Schubhaft zu verhängen, wenn der Asylwerber sich im Zulassungsverfahren ungerechtfertigt aus der Erstaufnahmestelle entfernt, stellt unserer Ansicht nach eine unverhältnismäßige freiheitsbeschränkende Maßnahme dar.

Ad § 37a:

Die Einrichtung von Erstaufnahmestellen wird grundsätzlich begrüßt, jedoch sollten hinsichtlich der Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen besondere Vorkehrungen getroffen werden. Unbegleitete Minderjährige sollte keinesfalls ohne Betreuung durch Erwachsene untergebracht werden. Dabei bedarf es qualifizierter Erwachsener, die auf die besonderen Bedürfnisse der Kinder entsprechend eingehen können. Eine Beibehaltung der Clearingstellen, die sich in der Vergangenheit bewährt haben, wäre sinnvoll.

Österreichisches Rotes Kreuz
Wien, 22. Mai 2003